

Dienstbereiche nicht immer äquivalent« Sie können größer, aber auch kleiner sein.

Bei Falschmeldungen, die nicht den Tatbestand des § 171 StGB erfüllen, ist die disziplinarische oder ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen. ^A₅

§ 171 weist einige Berührungspunkte zum Betrug auf (Täuschung, Erlangung von Vorteilen aufgrund der Täuschung). Der entscheidende Unterschied "ist folgender: | § 171 ist ein Delikt im Leitungs-, insbesondere im Informationssystem, also in der [^]Ttikalen, in den Beziehungen gegenüber dem Leitungsorgan. Der [^]Betrii[^] dagegen wird im Wirtschaftsbe-
reich vornehmlich in den [^]Kooperationsbeziehungen, also in der Horizontalen, insbesondere im Zusammenhang mit Vereinbarungen und Vertragsabschlüssen bzw. -erfüllungen aktuell. Hier steht die illegitime Vermögensverschiebung von einem Betrieb auf den anderen bzw. eine Privatperson im Vordergrund, also ein Eigentumsangriff und nicht eine Störung im wirtschaftlichen Leitungsmechanismus.

3.6»Unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse - § 172 StGB

Ausgehend vom Artikel 1 des StGB, der den allseitigen Schutz auch der wirtschaftlichen Geheimnisse der DDR proklamiert, wurde im 2. Abschnitt des 5. Kapitels eine besondere Norm der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse aufgenommen. Damit wird insbesondere dem Schutz der wirtschaftlich-technischen und wissenschaftlichen Ar-

1) Zu einigen praktischen Beispielen zum Problem Falschmeldung und Vorteilserschleichung vgl. F. Etzold: Zum Tatbestand der Falschmeldung und Vorteilserschleichung (§ 171 StGB); NJ H. 17/1968, S. 528/529